



Brüssel, den 15. Januar 2019
(OR. en)

5139/1/19
REV 1

EJUSTICE 3
JURINFO 1
JAI 9

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 6. Dezember 2018
Empfänger: Delegationen

Betr.: Strategie für die europäische E-Justiz (2019-2023)
– Annahme durch den Rat (6. Dezember 2018)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Strategie für die E-Justiz (2019-2023), die der Rat auf seiner 3661. Tagung am 6. Dezember 2018 angenommen hat.

Strategie für die E- Justiz (2019-2023)**I. Einleitung**

1. Das Ziel der europäischen E-Justiz besteht darin, im gesamteuropäischen Kontext den Zugang zur Justiz zu verbessern; in diesem Rahmen werden Informations- und Kommunikationstechnologien entwickelt und in den Zugang zu Informationen rechtlicher Art und in die Arbeit der Justiz integriert. Die digitale Verfahrensabwicklung und die elektronische Kommunikation zwischen den an gerichtlichen Verfahren Beteiligten sind zu einem wesentlichen Bestandteil des effizienten Funktionierens der Justiz in den Mitgliedstaaten geworden.
2. Die Europäische Union ist seit mehr als zehn Jahren eine Verfechterin der europäischen EU-Justiz. Der Rat¹, die Kommission² und das Europäische Parlament³ haben ihr Eintreten für den Ausbau der E-Justiz unter Beweis gestellt.
3. Bislang wurde die Arbeit auf dem Gebiet der E-Justiz durch zwei Aktionspläne für die europäische E-Justiz⁴ und eine Strategie für die E-Justiz (2014-2018)⁵ vorangebracht. Die beiden Aktionspläne wurden vom Rat – über die zuständigen Vorbereitungsorgane –, von den Mitgliedstaaten, der Kommission und dem Amt für Veröffentlichungen durchgeführt.

¹ Schlussfolgerungen des Rates (Justiz und Inneres) vom 12./13. Juni 2007, Ratsdokument 10267/07, S. 43.

² In Reaktion auf die Feststellungen des Rates hat die Kommission am 5. Juni 2008 eine Mitteilung mit dem Titel "Eine europäische Strategie für die e-Justiz" (Dokument COM(2008) 329 endg., Ratsdokument 10285/08) vorgelegt.

³ Entschließung zur E-Justiz, verabschiedet auf der Plenartagung vom 18. Dezember 2008, Dokument 2008/2125 (INI).

⁴ Mehrjähriger Aktionsplan 2009-2013 für die europäische E-Justiz (ABl. C 75 vom 31.3.2009, S. 1). Mehrjähriger Aktionsplan für die europäische E-Justiz (2014-2018) (ABl. C 182 vom 14.6.2014, S. 2).

⁵ Entwurf einer Strategie für die europäische E-Justiz (2014-2018) (ABl. C 376 vom 21.12.2013, S. 7).

4. Das Europäische Justizportal (im Folgenden "Portal") wurde um Informationsseiten⁶, Suchwerkzeuge⁷ und dynamische Formulare⁸ erweitert. Außerdem wurde es neu gestaltet, um das Nutzererlebnis zu verbessern und seine Benutzung zu erleichtern.
5. Die Entwicklung elektronischer Werkzeuge für die E-Justiz ist rasant vorangeschritten, ermöglichen diese Werkzeuge doch nunmehr die digitale Abwicklung gerichtlicher Verfahren über gesicherte elektronische Kanäle⁹ sowie eine gesicherte Kommunikation zwischen Justizbehörden¹⁰; zudem erleichtern sie es den Bürgerinnen und Bürgern, sich über rechtliche Bestimmungen zu informieren¹¹, und sie vereinfachen den Zugriff auf bestimmte nationale Register, für die die Mitgliedstaaten¹² oder Berufsverbände zuständig sind.
6. Desgleichen wurde EUR-Lex um neue Dokumentenarten und Suchwerkzeuge erweitert. Zudem wurde es mit neuen Rechtsakten und neuer Rechtsprechung, einschließlich nationaler Umsetzungsmaßnahmen und nationaler Rechtsprechung, sowie Zusammenfassungen von Rechtsvorschriften, in denen Rechtsakte der Union in einfacher Sprache erläutert werden, aktualisiert. Anhand von Rückmeldungen der Bürgerinnen und Bürgern wurden auch die Funktionen und der Aufbau von EUR-Lex verbessert.
7. Zum Stand der Durchführung des Aktionsplans (2014-2018) wurden zwei Berichte erstellt, der eine vom Rat¹³, der andere von der Kommission¹⁴.

⁶ Diese Seiten decken eine große thematische Bandbreite ab, die vom Familienrecht über an Angehörige der Rechtsberufe gerichtete Fortbildungsmaßnahmen zum EU-Recht bis hin zu den Rechten des Opfers in Strafverfahren oder zum Verbraucherrecht reicht.

⁷ Die Suchwerkzeuge ermöglichen die Suche nach Rechtspraktikern, Unternehmen oder für den Schutz von Menschenrechten zuständigen Behörden.

⁸ Hierbei handelt es sich um öffentliche Urkunden wie beispielsweise Geburtsurkunden oder Wohnsitzbescheinigungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 200 vom 26.7.2016, S. 1).

⁹ Beispielsweise das über das Portal abrufbare dynamische Formular für das Verfahren für geringfügige Forderungen.

¹⁰ Beispielsweise über den E-Codex-Gateway, wie für das Projekt zu elektronischen Beweismitteln (e-Evidence-Projekt) geplant ist.

¹¹ Beispielsweise die Nutzung des European Legislation Identifier (ELI) oder des Europäischen Urteilsidentifikators (ECLI) für die Suche und Analyse von Rechtsdokumenten und rechtswissenschaftlichen Texten.

¹² Beispielsweise auf Handels- bzw. Unternehmensregister (durch das System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern) oder Insolvenzregister.

¹³ Am 10. Oktober 2018 vorliegende aktuelle Fassung: Dok. WK 598/2018 REV 2.

II. Verknüpfungen zwischen den Grundsätzen der E-Justiz und denen der elektronischen Behördendienste

8. Die im Bereich der E-Justiz geleistete Arbeit kann anderen Bereichen zugutekommen. Insbesondere E-CODEX kann Bausteine, wie beispielsweise die elektronische Bereitstellung von Dokumenten (e-Delivery), für mehrere Bereiche bereitstellen. Desgleichen können die Ergebnisse des abgeschlossenen e-SENS-Projekts genutzt werden, um mittels generischer und wiederverwendbarer technischer Komponenten grenzüberschreitende öffentliche digitale Dienste einzuführen.
9. Durch Erleichterung des Zugangs zu Informationen und zur Justiz sollte die E-Justiz zur Weiterentwicklung des digitalen Binnenmarktes beitragen, die, wie in der Erklärung von Tallinn zu elektronischen Behördendiensten¹⁵ festgehalten wurde, eines der Ziele der elektronischen Behördendienste ist. Bei Initiativen zur europäischen E-Justiz sollte eine stärkere Kohärenz mit dem für die elektronischen Behördendienste geltenden Rahmen angestrebt werden; dabei sollten die die Justiz betreffenden Verfassungsbestimmungen der Mitgliedstaaten (Unabhängigkeit der Justiz und Gewaltenteilung) berücksichtigt und den Schlussfolgerungen des Rates vom 20. September 2016 zum Thema "EU-eGovernment-Aktionsplan 2016-2020 – Beschleunigung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung"¹⁶ sowie der Mitteilung der Kommission vom 19. April 2016 mit dem Titel "EU-eGovernment-Aktionsplan 2016-2020 – Beschleunigung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung"¹⁷ Folge geleistet werden.
10. Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 20. September 2016 sollten bei Initiativen, die im Rahmen der europäischen E-Justiz eingeleitet werden, die Grundsätze¹⁸ beachtet werden, die in der Mitteilung der Kommission vom 19. April 2016¹⁹ genannt werden.

¹⁴ Dok. WK 8440/2018. Die endgültige Fassung ist (in englischer Sprache) abrufbar unter <https://publications.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/d72311d9-c070-11e8-9893-01aa75ed71a1/language-en/format-PDF>.

¹⁵ Erklärung von Tallinn zu elektronischen Behördendiensten, abgegeben anlässlich des Ministertreffens während des estnischen Vorsitzes im Rat der EU vom 6. Oktober 2017, <https://www.eu2017.ee/news/insights/tallinn-declaration-egovernment-ministerial-meeting-during-estonian-presidency>.

¹⁶ Dok. 12359/16.

¹⁷ Dok. 8097/16 (COM (2016) 179 final).

¹⁸ Dabei handelt sich um den Grundsatz "standardmäßig digital" (einschließlich der Ausarbeitung von für das digitale Zeitalter gerüsteten Gesetzgebungsinitiativen), den Grundsatz der einmaligen Erfassung (in Übereinstimmung mit den Datenschutzvorschriften), der Inklusion und der Barrierefreiheit, der Offenheit und der Transparenz, die Grundsätze "standardmäßig grenzübergreifend" (soweit anwendbar) und "standardmäßig interoperabel" (gestützt auf Standards und offene Spezifikationen entsprechend den für die Standardisierung geltenden Grundsätzen) sowie um den Grundsatz der Vertrauenswürdigkeit und Sicherheit.

¹⁹ "Digitalisierung der europäischen Industrie – Die Chancen des digitalen Binnenmarkts in vollem Umfang nutzen", Dok. COM(2016) 180 final.

11. Die europäische E-Justiz sollte insbesondere
- den Ansatz "standardmäßig digital" unterstützen, indem
 - zugesichert wird, dass für die Bürgerinnen und Bürgern und für Unternehmen die Option besteht, digital mit den Behörden zu kommunizieren und
 - der Ansatz "standardmäßig digital" in die nationalen Rechtsvorschriften sowie in die Unionsgesetzgebung aufgenommen wird, um so sicherzustellen, dass die einschlägigen rechtlichen Vorschriften bestehen und somit Rechtssicherheit gegeben und eine nahtlose Kommunikation sowohl bei nationalen als auch bei grenzüberschreitenden Sachverhalten möglich ist;
 - nach dem Grundsatz der einmaligen Erfassung funktionieren, was heißt, dass redundante Verfahren vermieden und Informationen, die einmal in das System eingegeben wurden, im Einklang mit den Datenschutzvorschriften für spätere Verfahren genutzt werden können, soweit sie nicht überholt sind;
 - nutzerorientiert sein und dementsprechend Anwendungen, Websites, Werkzeuge und Systeme bieten sollte, die anwenderfreundlich und im Hinblick auf die Nutzer-Emanzipierung konzipiert sind.

III. Ziele der europäischen E-Justiz

12. Mittels der E-Justiz soll unter Wahrung der Unabhängigkeit der Justiz und unter Achtung der Gewaltenteilung der Zugang zur Justiz erleichtert und das Funktionieren der Justiz auch bei grenzüberschreitenden Rechtssachen vereinfacht werden, und zwar für Bürgerinnen und Bürger, Rechtspraktiker und Behörden. Dieses Ziel wird dadurch erreicht, dass die Kommunikation, der Zugang zu Verfahren und Informationen rechtlicher Art und die Vernetzung mit und zwischen nationalen Systemen im grenzüberschreitenden Kontext vereinfacht und digitalisiert werden.

A. Zugang zu Informationen

13. Das Ziel besteht darin, in der Europäischen Union den Zugang zu Informationen im Bereich der Justiz zu verbessern; dies schließt unter anderem Folgendes ein:
- Informationen über die Rechte als Bürgerin bzw. Bürger, was zur Sensibilisierung für diese Thematik beiträgt,
 - Informationen über das Unionsrecht sowie über die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Unionsrechts,
 - Informationen zu Verfahren, die den Bürgerinnen und Bürgern dabei helfen, die verschiedenen hinsichtlich der Durchführung entsprechender Verfahren für sie bereitgestellten Werkzeuge zu nutzen, wie beispielsweise dynamische Formulare oder Suchwerkzeuge zum Auffinden von Rechtspraktikern und (Justiz-)Behörden,
 - Informationen zu den zuständigen Behörden, die es den Bürgerinnen und Bürgern im Zusammenhang mit gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren erleichtern, sich hinsichtlich der zuständigen Behörden und der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften zu informieren,
 - öffentlich zugängliche Informationen aus nationalen Registern sowie
 - Daten, die für die Nutzung der E-Justiz²⁰ und von E-Recht²¹ relevant sind.
14. Gemeinsam mit EUR-Lex spielt das Portal bei der Verwirklichung dieses Ziels eine wichtige Rolle.
15. Das Portal muss zu einer stärker interaktiven einzigen Anlaufstelle im Bereich der Justiz weiterentwickelt werden, die Zugang zu elektronischen Diensten oder elektronischen Lösungen bietet.
16. EUR-Lex sollte weiterentwickelt werden, um den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger noch besser zu entsprechen und alle relevanten Informationen zum Unionsrecht für sie leicht auffindbar zu machen.

²⁰ Beispielsweise Daten, bei denen es sich zwar nicht um Rechtsdaten handelt, die jedoch der Nutzung der E-Justiz-Tools dienen, wie Register von Rechtspraktikern, Informationen über Unternehmen oder den Insolvenzstatus von Personen oder Unternehmen.

²¹ Beispielsweise mit der Gesetzgebung verknüpfte Daten, z. B. Metadaten. Der Zugang zu diesen Daten sollte in wiederverwendbaren Formaten gewährt werden, um die Interoperabilität – auf technischer Ebene (Nutzung offener Datenformate) oder auf semantischer Ebene (Nutzung eines eingegrenzten Vokabulars, wie beispielsweise Euro-Voc) – und die Benutzerfreundlichkeit zu fördern, indem der Zugang zu Rechtsdaten durch die Verwendung von Identifikatoren wie ELI oder ECLI vereinfacht wird.

17. Die einschlägigen Register, wie beispielsweise Handelsregister und Insolvenzregister, wurden oder werden derzeit vernetzt, um Informationen zugänglich zu machen, die in gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren verwendet werden können. Es sollten entsprechend den Erfordernissen weitere Register und Datenbanken vernetzt werden, um Informationen leichter zugänglich zu machen und die Arbeitsverfahren für die Rechtspraktiker zu vereinfachen.
18. In diesem Zusammenhang sollte weiter darauf hingearbeitet werden, die Rechtspraktiker eng einzubinden, da sie eine doppelte Funktion haben: Zum einen nutzen sie die Informationen, die im Rahmen von Projekten zur Vernetzung von Registern und Datenbanken bereitgestellt werden, zum anderen sind sie in einigen Fällen für die Einrichtung und den Betrieb der entsprechenden Register und Datenbanken zuständig.

B. Elektronische Kommunikation im Bereich Justiz

19. Die Einrichtung papierloser gerichtlicher und außergerichtlicher Verfahren sollte fortgesetzt werden, um in grenzüberschreitenden Sachverhalten den Zugang zu Gerichten zu vereinfachen und zu beschleunigen und den Rückgriff auf außergerichtliche Verfahren durch die Nutzung sicherer elektronischer Kommunikationsmittel, insbesondere E-CODEX, zu erleichtern.
20. Die E-Justiz sollte im Einklang mit dem bestehenden rechtlichen Rahmen in gerichtlichen Verfahren die elektronische Interaktion und Kommunikation zwischen Justizbehörden sowie mit den Bürgerinnen und Bürgern und den Rechtspraktikern erleichtern (beispielsweise durch Videokonferenzen oder den gesicherten elektronischen Datenaustausch).
21. Bestimmte Funktionen sollten ausschließlich den Mitarbeitern der Justizbehörden zugänglich sein, indem der Zugang zu diesen Funktionen durch spezielle Zugangsrechte und ein einheitliches und interoperables Authentisierungsverfahren, das sich auf eIDAS-gerechte Systeme stützt, gesichert wird.
22. Die Bestimmungen des eIDAS-Rechtsrahmens sollten geprüft und angewendet werden, wann immer Vertrauensdienste ausgeführt oder genutzt werden.

23. Die E-Justiz-Systeme können ebenfalls dazu genutzt werden, das Funktionieren verschiedener, auf europäischer Ebene bestehender Netze, wie beispielsweise des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen und des Europäischen Justiziellen Netzes für Strafsachen, zu vereinfachen. Zu diesem Zweck könnten die Möglichkeiten, die das System der europäischen E-Justiz und das Portal bieten, in Abstimmung mit den vorgenannten Organisationen weiter genutzt werden.

C. Interoperabilität

24. Jeder Mitgliedstaat sollte für die technische Einrichtung und die Verwaltung der nationalen E-Justiz-Systeme sorgen, die erforderlich sind, um die Vernetzung und die Interoperabilität mit den Systemen der Mitgliedstaaten zu erleichtern. Die Kompatibilität zwischen den verschiedenen für die justiziellen Systemanwendungen ausgewählten technischen, organisatorischen, rechtlichen und semantischen Aspekten sollte sichergestellt werden, wobei aber gleichzeitig den Mitgliedstaaten Flexibilität zu gewähren ist. In diesem Zusammenhang sollten die im Europäischen Interoperabilitätsrahmen (EIF) festgelegten Grundsätze berücksichtigt werden.

IV. Grundsätze der E-Justiz

A. Leitlinien für den Aktionsplan

i. Prioritätensetzung

25. Über die Aufnahme von Projekten in den Aktionsplan sollte auf der Grundlage der Prioritäten entschieden werden, die entsprechend der festgestellten Bedeutung für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Justiz, den Aussichten hinsichtlich der langfristigen Tragfähigkeit, den technischen Entwicklungen und der Zahl der von Anfang an teilnehmenden Mitgliedstaaten festgelegt wurden. Prioritäre Projekte sollten auf Technologien beruhen, die hinreichend ausgereift sind, um eine Projektdurchführung zu angemessenen Kosten zu ermöglichen und gleichzeitig eine angemessene Stabilität und Qualität der Dienste sicherzustellen. Die Projekte sollten positive Wirkung für die Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und/oder die Justiz haben und in weitverbreiteten oder wichtigen Verfahren Anwendung finden. Die Projekte müssen potenziell die Möglichkeit bieten, alle oder nahezu alle Mitgliedstaaten einzubeziehen. Projekte können die Organe der EU einbeziehen.

26. Projekte, die aufgrund ihres aktuellen Abwicklungsstands, ihrer Dringlichkeit oder ihrer Verknüpfungen mit anderen Projekten als prioritär eingestuft werden, werden in eine im Aktionsplan enthaltene Liste der Kernprojekte aufgenommen.
27. Parallel dazu wird eine Reserveliste erstellt, in der Projekte erfasst werden, bei denen gegenwärtig noch nicht alle Voraussetzungen als erfüllt gelten. Die in der Reserveliste enthaltenen Projekte mit geringerer Priorität können jedoch unter Beteiligung der Mitgliedstaaten, die das Projekt verfolgen möchten, durchgeführt werden, sobald Lösungen für die bestehenden Hindernisse oder noch nicht erfüllten Voraussetzungen gefunden wurden, und diesen Projekten können auch Finanzmittel zugewiesen werden, wenn die Ausschreibungen dem Projektumfang entsprechen.

ii. Kontinuität

28. Um für Kontinuität zu sorgen, sollte während der Ausarbeitung des Aktionsplans die Aufnahme laufender Projekte aus vorherigen Aktionsplänen geprüft werden. Projekte, die bereits nachweislich positive Ergebnisse geliefert haben, sollten vorrangig berücksichtigt werden.

iii. Fähigkeit zur Weiterentwicklung

29. Der Aktionsplan sollte in Bezug auf künftige Entwicklungen rechtlicher oder technischer Art flexibel sein. Dies bedeutet, dass der Aktionsplan um ein konkretes Projekt erweitert werden kann, wenn aufgrund eines Rechtsaktes Maßnahmen im Bereich der E-Justiz erforderlich werden.
30. Legal-Tech-Bereiche wie beispielsweise künstliche Intelligenz (KI), Blockchain-Technologie, elektronische Übersetzung oder virtuelle Realität, sollten aufmerksam beobachtet werden, um die Möglichkeiten erkennen und nutzen zu können, die sich positiv auf den elektronischen Rechtsverkehr auswirken könnten.
31. Insbesondere könnten sich die künstliche Intelligenz und die Blockchain-Technologie positiv auf den elektronischen Rechtsverkehr auswirken, indem beispielsweise die Effizienz gesteigert und das Vertrauen erhöht wird. Bei künftigen Entwicklungen und bei dem künftigen Einsatz solcher Technologien müssen die Risiken und Probleme berücksichtigt werden, die sich insbesondere beim Datenschutz und im Zusammenhang mit ethischen Fragen ergeben.

iv. Zusammenarbeit mit Rechtspraktikern

32. Projekte, die von Rechtspraktikern vorgeschlagen oder abgewickelt werden und/oder in die Rechtspraktiker einbezogen sind, sollten in den Aktionsplan aufgenommen werden können, wenn sie die in den vorstehenden drei Abschnitten dargelegten Anforderungen erfüllen.
33. Von Rechtspraktikern vorgeschlagene Projekte werden auf deren Initiative hin eingeleitet.
34. Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Unterschiede in den nationalen Systemen nicht alle Mitgliedstaaten in der Lage sein werden, bei der Durchführung entsprechender Projekte Unterstützung zu leisten.

B. Durchführung des Aktionsplans

i. Freiwillige Beteiligung

35. Für Projekte im Bereich der E-Justiz gilt der Grundsatz der Freiwilligkeit der Beteiligung, es sei denn, dass durch einen bestimmten Rechtsakt Verpflichtungen auferlegt würden. Es sollte jedoch bei jeder Initiative von Anfang an danach gestrebt werden, so viele Mitgliedstaaten wie möglich einzubeziehen, da dies zu einer größeren positiven Wirkung und einer besseren langfristigen Tragfähigkeit beiträgt.

ii. Langfristige Tragfähigkeit

36. Generell sollte die langfristige Tragfähigkeit eine Voraussetzung dafür sein, dass ein E-Justiz-Projekt in den Aktionsplan aufgenommen wird. Die langfristige Tragfähigkeit erstreckt sich auf organisatorische, rechtliche, technische und finanzielle Aspekte.
37. Es sollte rechtzeitig für einen langfristig tragfähigen Rahmen für die Projektsteuerung und -verwaltung gesorgt sein, möglicherweise durch Rechtsakte der Union²².

²² Wie beispielsweise e-CODEX (ohne damit künftigen technischen Lösungen vorzugreifen).

38. Voraussetzung für die langfristige Tragfähigkeit von E- Justiz-Projekten ist es, dass sie dem Rechtsrahmen der EU uneingeschränkt entsprechen.
39. Die technischen Anforderungen sollten durch die Mitgliedstaaten leicht erfüllt und unter Berücksichtigung technischer Entwicklungen weiterentwickelt werden können. Für angemessene Cybersicherheit sollte gesorgt sein.
40. Es sollte zwischen Pilotprojekten und Lösungen in großem Maßstab unterschieden werden. Lösungen in großem Maßstab werden gemäß verabschiedeten Rechtsakten, die Bestimmungen zu Steuerung und langfristiger Tragfähigkeit enthalten, ausgeführt und betrieben. Pilotprojekte haben eine begrenzte Laufzeit. Sobald ein Pilotprojekt abgeschlossen wurde, wird darüber entschieden, ob es in eine Lösung in großem Maßstab überführt, selbsttragend – vorzugsweise ohne Finanzmittel der EU – fortgesetzt oder beendet wird.

iii. Finanzielle Tragfähigkeit

41. Die Europäische Kommission, die Mitgliedstaaten und die Berufsverbände der Rechtspraktiker sollten sicherstellen, dass für Projekte im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs rechtzeitig für eine angemessene Finanzierung²³ gesorgt ist.
42. Der Zugang zu Finanzmitteln sollte auf Ebene der EU unter Einhaltung der Haushaltsordnung erleichtert werden, indem insbesondere die Verwaltungsformalitäten so einfach wie möglich gehalten werden²⁴.

²³ Die Finanzierung könnte beispielsweise aus Förderprogrammen der Kommission wie der Fazilität "Connecting Europe" stammen.

²⁴ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L:2018:193:TOC>.

iv. Dezentralität

43. Die europäische E-Justiz beruht auf dem Grundsatz eines dezentralen Modells auf europäischer Ebene, bei dem die verschiedenen, in den Mitgliedstaaten bereits bestehenden Systeme miteinander vernetzt sind. Dieser dezentrale Ansatz für die E-Justiz entspricht somit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität.
44. Dennoch kann in bestimmten Situationen ein zentralisierter Ansatz vorgesehen oder durch das Unionsrecht vorgeschrieben werden.

v. Organisation der E-Justiz

45. Die generelle Durchführung des Aktionsplans für die europäische E-Justiz wird von dem zuständigen Vorbereitungsgremium des Rates der Europäischen Union begleitet.
46. Falls erforderlich, kann eine begrenzte Zahl von Expertengruppen, die in bestimmten Projekten einbezogen sind, zusammenkommen, um Fortschritte in den entsprechenden Arbeitsbereichen zu erzielen, indem Informationen und bewährte Verfahren ausgetauscht werden und die Teilnahme gefördert wird.
47. Damit die europäische E-Justiz besser erfolgreich umgesetzt werden kann, sollten die Arbeiten zur E-Justiz Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene beinhalten.
48. Die Gruppe wird mindestens einmal pro Halbjahr die Durchführung des Aktionsplans zur E-Justiz überprüfen; der Aktionsplan sollte erforderlichenfalls an laufende Entwicklungen angepasst werden.

vi. Zusammenarbeit mit Rechtspraktikern

49. Rechtspraktiker sollten bei Projekten, die sich auf ihre Beteiligung stützen oder denen ihre Beteiligung zugute käme, als Berater oder Partner in die Durchführung des Aktionsplans einbezogen werden.